

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN der Fa. Elektro Rösler GmbH Ausgabe Januar 2009

Für alle Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, die nachstehenden Bedingungen als vereinbarter Vertragsbestandteil:

- 1.1 Anfragen sind unverbindlich und verpflichten zu keinerlei Entgelt oder Kostenersatz für die Angebotserstellung. Die Angebote sollen genau dem Anfragetext entsprechen und die im Kopf der Anfrage vermerkten Anfragennummern enthalten. Abweichungen des Angebotes von der Anfrage sind besonders hervorzuheben. Alternativvorschläge können gesondert eingereicht werden.
- 1.2 Wenn nichts anderes auf der Anfrage oder der Bestellung angegeben ist, verstehen sich die Preise einschl. handelsüblicher Verpackung, geliefert Bestimmungsort, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, einschl. Eingangsabgaben, exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller anderen den Auftragnehmer betreffenden Steuern und Abgaben. Sollten vom Auftraggeber irgendwelche Steuern und sonstige Abgaben, außer der Umsatzsteuer, im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Auftragnehmers abzuführen sein, ist der vereinbarte Preis um diesen Betrag zu verringern.
- 1.3 Der Leistungsgegenstand ist so zu verpacken, dass die Verpackung für den jeweiligen Transport geeignet ist. Verpackungen, Emballagen etc. gehen nur auf Wunsch des Auftraggebers in dessen Eigentum über. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.
- 1.4 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, können jederzeit bis zum Ablauf von 12 Wochen ab Erhalt angenommen werden. Der Auftraggeber behält sich vor, auch nur Teile des Angebotes anzunehmen und ist außerdem nicht verpflichtet, die Gründe für die Nichtannahme eines Angebotes anzugeben.
- 1.5 Wird ein Angebot angenommen, so kommt der Vertrag durch Absendung der Bestellung zustande.
- 1.6 Alle wie immer gearteten Änderungen der Kalkulationsgrundlagen sowie Irrtümer des Auftragnehmers können nach Annahme des Angebots durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden und haben keinerlei Einfluss auf die vereinbarten Preise und Konditionen.
- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Bestellung binnen 3 Werktagen nach Erhalt zu bestätigen. In gleicher Weise hat der Auftraggeber die Annahme einer Bestellung anzuzeigen, die keine Angebotsannahme ist.
- 2.2 Solange die Auftragsbestätigung nicht nachweislich beim Auftraggeber eingegangen ist, ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen und ohne Ersatzleistung vom Vertrag bzw. von der Bestellung zurückzutreten.
- 2.3 Der Auftraggeber hat etwaige Einwände gegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen schriftlich bekannt zu geben, wobei das Anschließen von bzw. der Verweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht ausreichend ist, so dass in einem solchen Fall, auch wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht, die Bestellung als unverändert angenommen gilt.
- 2.4 Jede Vereinbarung und jede Änderung getroffener Vereinbarungen bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Bestätigung. Lieferungen und Leistungen, die nicht schriftlich vereinbart sind, begründen gegen den Auftraggeber keine Ansprüche. Dies gilt nicht für Vorabbestellungen.
- 2.5 Sofern Preise vom Auftragnehmer erst in der Auftragsbestätigung bekannt gegeben werden, behält sich der Auftraggeber die Prüfung der Angemessenheit der Preise vor.
- 3.1 Erhebliche Verletzungen der Vertragspflicht durch den Auftragnehmer, die einen wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber mit sich bringen, berechtigen diesen, vom Auftrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.
- 3.2 Tritt der Auftraggeber vom Auftrag zurück, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, sofern ihm nachweislich Kosten entstanden sind, seine bis zum Tage der Auflösung erbrachten Leistungen zu verrechnen, nicht jedoch entgangenen Gewinn.
- 4.1 Auf die Einhaltung der vereinbarten Termine ist wegen der Bedeutung für den Fortgang der Arbeiten besondere Sorgfalt zu verwenden. Verfrühte Lieferung bedarf des Einverständnisses des Auftraggebers. Unvollständige oder verspätete Lieferung oder Fertigstellung bzw. Nichteinhaltung von Zwischenterminen berechtigen den Auftraggeber, ohne Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche, wahlweise auf Lieferung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die Annahme zu verweigern und sich anderweitig einzudecken, wobei eventuelle Mehrkosten zu Lasten des säumigen Auftragnehmers gehen. Falls feste Termine vereinbart wurden, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.
- 4.2 Sollten Gründe eintreten, die eine Verzögerung bedingen, so sind diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Abgabe der voraussehbaren Wirkung bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe entbindet den Auftragnehmer von einer Schadenersatzpflicht aber nur insofern, als die Verzögerung auf Gründen beruht, die nicht auf seiten des Auftragnehmers liegen.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung bzw. die Auslieferung vorübergehend zu verzögern oder anzuhalten, wenn der Auftraggeber dies aus für ihn zwingenden Gründen fordert.
- 4.4 Für die Feststellung der gelieferten Menge ist die Übernahmeermittlung des Empfängers maßgebend. Bei Teillieferung oder Teilleistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Teillieferungen oder Teilleistungen schon vor Beendigung der Gesamtlieferung in Gebrauch zu nehmen, ohne dass damit die vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages anerkannt ist.
- 5.1 Der Versand hat nach den Weisungen des Auftraggebers zu erfolgen. Dieser ist bis zum Versandtag berechtigt, die Versandadresse zu ändern, wobei etwaige Nebenkosten von ihm getragen werden, sofern nicht generell eine frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- 5.2 Die Verpackung ist sorgfältig, unter Bedachtnahme auf alle Transportrisiken, vorzunehmen. Durch Packzettel, Aufschriften, Anhängetiketten u. ä. ist für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten Gegenstände und die Möglichkeit einer einwandfreien Mengenfeststellung zu sorgen. In allen Versandpapieren sind die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Kommission des Auftraggebers, die Menge, die technische Bezeichnung und sonstige erforderliche Hinweise anzugeben.
- 5.3 Erfolgt die Lieferung über eine andere Firma oder eine Spedition, so sind auch diese zur Angabe der Bestellzeichen anzuhalten.
6. Die Anzeige von Mängeln einer Lieferung nach §§ 377 und 378 HGB (Mängelrüge) gilt jedenfalls als unverzüglich erstattet, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Empfang bei offenen und innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung bei geheime Mängeln erstattet wird. Bei Waren, die üblicherweise bis zu ihrer Verwendung in der Verpackung belassen werden, gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel, sofern nicht anders vermerkt.
- 7.1 Für Lieferungen werden die Rechnungen 14 Tage nach Erhalt abzgl. 3 % Skonto bezahlt.
- 7.2 Für Leistungen werden Abschlagsrechnungen 45 Tage nach Erhalt netto bezahlt.
- 7.3 Pkt. 7.1 und 7.2 finden keine Anwendung, soweit von dem Aufrechnungsrecht gemäß Pkt. 7.6 Gebrauch gemacht wird.
- 7.4 Die Zahlungen gelten als rechtzeitig geleistet, wenn sie spätestens am letzten Tag der vereinbarten Zahlungsfrist vom Auftraggeber abgesandt bzw. die Überweisung von ihm veranlasst wurde.
- 7.5 Alle Rechnungen für Zahlungszwecke sind an den Sitz des Auftraggebers zu senden. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnung so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung eindeutig vorgenommen werden kann. Bestellnummer und -daten sind in der Rechnung anzuführen. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ihm gegen den Auftraggeber zustehende Forderungen an Dritte abzutreten, sie zu verpfänden oder sie zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen.
- 7.6 Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt eines möglichen Irrtums und bedeuten kein Anerkenntnis einer Forderung, weder der Höhe noch dem Grunde nach. Sollten vor Zahlung Gegenforderungen der Fa. Rösler GmbH gegen den Auftragnehmer entstehen, ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Verbindlichkeiten bis zur Höhe dieser Gegenforderung aufzurechnen.
- 8.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen bzw. Lieferungen eine tadellose, vorschriftsmäßige Beschaffenheit und Ausführung haben, der Bestellung, den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, den zur Anwendung kommenden Normen des Auftraggebers, den einschlägigen Standards sowie den üblichen und anerkannten Regeln der Technik entsprechen und haftet für die Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen. Es liegt jedenfalls im Aufgabenbereich des Auftragnehmers, die Eignung der nach diesem Auftrag zur Anwendung kommenden Normen und Richtlinien zu prüfen.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat, unbeschadet weitergehender Rechte des Auftraggebers, unverzüglich alle Teile, die infolge Konstruktion s-, Material- oder anderen Fehlers unbrauchbar werden oder deren Tauglichkeit für den vorgesehenen Gebrauch vermindert wird, auf eigene Kosten, Inbegriffen die Kosten für z. B. Fehlersuche, Montagen, Prüfungen, Fracht usw. zu ersetzen bzw. Fehler zu beheben.
- 8.3 Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Frist, berechtigt den Auftraggeber, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben. Unbeschadet Pkt. 3.1 ist der Auftraggeber berechtigt, dringlichkeitshalber Fehler selbst sofort auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben, ohne dass dadurch die Verpflichtungen des Auftragnehmers eingeschränkt werden.
- 8.4 Beruht der Mangel auf einem Verschulden des Auftragnehmers, so hat er dem Auftraggeber den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 8.5 Die Dauer der Gewährleistung endet, sofern nicht anders vereinbart, 24 Monate nach Inbetriebnahme, längstens jedoch 36 Monate nach restloser Lieferung bzw. 24 Monate nach durchgeführter Nachbesserung für den nachgebesserten Teil bzw. die nachgebesserte Leistung. Für Leistungen gilt weiters: Korrekt gerügte Mängel können bis zu zwei Jahren nach Ablauf der Gewährleistung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.6 Bei wesentlichen behebbaren Mängeln ist der Auftraggeber zu Vermeidung von Nachteilen berechtigt, statt einer Reparatur die Lieferung und ggf. den Einbau fabriksneuer Teile oder einer kompletten Liefereinheit zu verlangen.
9. Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Normen, Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen, Vorschriften und dergleichen sowie alle Modelle und Werkzeuge bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind diesem unverzüglich mit dem Angebot bzw. nach Ausführung des Auftrages zurückzustellen. Sie dürfen weder kopiert noch dritten Personen zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke verwendet werden.
10. Der Erwerb gesetzlicher Schutzrechte, insbesondere von Patenten, ist in dem Umfang, in dem er zur freien Benützung gelieferter Gegenstände oder eines hergestellten Werkes erforderlich ist, im Preis enthalten. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden.
11. Höhere Gewalt entbindet den betroffenen Vertragspartner für die Dauer ihrer Wirkung von jenen Verpflichtungen, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder unzumutbar geworden ist. Unter Höherer Gewalt sind von außen kommende, unvorhersehbare und mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Nichteinhalten von Terminen durch Vorlieferanten oder Transportunternehmungen ebenso wie Misslingen eines Werkstückes zählen jedenfalls nicht als Höhere Gewalt. Der Vertragspartner, der sich auf Höhere Gewalt berufen will, hat das Ereignis unverzüglich und schriftlich dem anderen Vertragspartner bekannt zu geben und nachzuweisen. Wenn ein Fall Höhere Gewalt die zeitgerechte Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unmöglich macht, oder länger als 2 Wochen andauert, darf der zum Empfang der Lieferung bzw. der Leistung berechtigte Teil den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen.
12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind vielmehr durch solche wirksame und durchführbare zu ersetzen, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.
13. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens ausgeschlossen. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der jeweils der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Auftraggebers.